

## **Statuten der Musiktheatervereinigung**

### **1. Name und Zweck**

Unter der Bezeichnung MusiktheaterVereinigung besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Er koordiniert und unterstützt die Arbeit seiner Mitglieder und vertritt deren Interessen gegenüber Dritten.

Sitz des Vereins ist der Wohnsitz des jeweiligen Präsidiums.

### **2. Mitgliedschaft**

Mitglieder sind Musiktheater (Vereine und Gesellschaften) aus der Schweiz und dem benachbarten Ausland.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Delegiertenversammlung.

Die Delegiertenversammlung entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern, die ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen.

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist dem Präsidium schriftlich spätestens drei Monate im Voraus mitzuteilen. Das Mitglied hat jedoch seine Pflichten bis zu seinem Austritt zu erfüllen.

### **3. Pflichten und Rechte**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich am Informationsaustausch zu beteiligen und an der Delegierten- Versammlung teilzunehmen oder eine Stimmrechtsvertretung festzulegen.

Jedes Mitglied besitzt dieselben Rechte und Pflichten. Es stellt an der Delegiertenversammlung zwei Stimmberechtigte. Die Zweitstimme kann auch auf eine Person übertragen werden.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den durch die Delegiertenversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrag fristgerecht zu bezahlen.

Für Bühnen, die im gleichen Interessensgebiet (+/- 50 km) liegen, gilt:

1. Jede Bühne hat das Recht, ihre Stückwahl für die nächsten 4 Jahre der MTV wie auch allen Mitgliedern bekannt zu geben. Diese Stückwahl ist durch die anderen Bühnen zu respektieren.
2. Die gesetzten Stücke sind vor der angesagten Spielzeit für andere Bühnen im genannten Radius gesperrt.
3. Einvernehmliche Lösungen im Sinne eines diversen Spielplans sind gemeinsam anzustreben.

### **4. Organe**

Die Organe der MusiktheaterVereinigung sind:

- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

#### **4.1 Grundsätzliches**

Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangt. Wird ein Mitglied von einem anderen Mitglied an der Delegiertenversammlung ordentlich vertreten, so muss diese Vertretung dem Präsidium schriftlich mindestens 2 Tage vor der Delegierten-versammlung bekannt gegeben werden.

Bei Sachabstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

#### **4.2 Delegiertenversammlung**

Pro Kalenderjahr findet eine Delegiertenversammlung statt.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen:

- auf Beschluss des Vorstandes
- wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt

Die Einberufung erfolgt spätestens 2 Monate vor der Versammlung. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand bis 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich Anträge einzureichen. Über nicht angekündigte Traktanden kann Beschluss gefasst werden, wenn die Versammlung zustimmt.

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung, Entgegennahme des Revisionsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung von Jahresprogramm und Budget
- Genehmigung von Zusammenarbeits-Vereinbarungen mit anderen Verbänden
- Festlegung von Mitgliederbeitrag und Aufnahmegebühr
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Festlegen des Tagungsortes für die nächste Delegiertenversammlung
- Wahl von Vorstandsmitgliedern und des Präsidiums
- Wahl der Revisionsstelle
- Statutenänderungen

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind zu protokollieren.

#### **4.3. Vorstand**

Der Vorstand führt die Musiktheatervereinigung gemäss ihrem Zweck und vertritt diese nach aussen.

Der Vorstand besteht mindestens aus 3 Personen und muss mindestens folgende Aufgabenbereiche abdecken: Präsidium, Vizepräsidium, Finanzen, Aktuariat. Weitere Mitglieder im Vorstand sind möglich.. Er ist für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt, und er konstituiert sich (ausser der Wahl des Präsidiums) selber. Das Präsidium führt den Vorsitz.

Die Vorstandsmitglieder sind an der Delegiertenversammlung stimmberechtigt. Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.

Der Vorstand legt der Delegiertenversammlung Rechenschaft ab über seine Tätigkeit. Der Vorstand kann Gäste zu Veranstaltungen einladen.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einberufen.

Der Vorstand kann die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden/Vereinigungen und Projekt-Partnern initiieren.

#### **4.3 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.

#### **5. Finanzen**

Die MusiktheaterVereinigung finanziert sich über Beiträge der Mitglieder. Neue Mitglieder bezahlen eine einmalige Aufnahmegebühr.

Es ist eine ausgeglichene Jahresrechnung anzustreben.

Für alle Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vermögen der Musiktheater-

Vereinigung. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **6. Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Delegiertenversammlung mit 2/3 aller anwesenden Stimmen.

#### **7. Schlussbestimmungen**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung am 10. März 2001 in Sursee genehmigt und an der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2020 angepasst.